



Kreisnachrichten

Informationen und öffentliche Bekanntmachungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Ausgabe 46/2025

Kundenorientiert - Innovativ - Wirtschaftlich

Dienstag, 11.11.2025

März wird zum Frauenmonat im Landkreis Bernkastel-Wittlich

Landrat Andreas Hackethal, die Gleichstellungsbeauftragten im Landkreis Bernkastel-Wittlich und engagierte Frauen rufen zu vielfältigen Veranstaltungen im März 2026 auf. Der Landkreis Bernkastel-Wittlich widmet den gesamten Monat März den Frauen: Landrat Andreas Hackethal, die Gleichstellungsbeauftragte Gabriele Kretz und die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten und zahlreiche für Frauenrechte engagierte Menschen laden zu Veranstaltungen, Workshops, Vorträgen und Begegnungen ein. Unter dem Motto „Starke Frauen. Starke Gesellschaft.“ werden Frauen und ihre Leistungen sichtbar gemacht – in Politik, Kultur, Wirtschaft, Ehrenamt und Gesellschaft. „Der Internationale Frauentag am 8. März ist für uns Anlass, den gesamten Monat über Frauen in den Mittelpunkt zu stellen und ihre Beiträge zu würdigen“, betont Landrat Hackethal. Dazu gehört es auch miteinander ins Gespräch zu kommen und zu reflektieren, wie weit ist die Gleichberechtigung schon geiriehen, wie sieht es mit der Partizipation von Frauen aus, dem Gender Pay Gap, wie gehen wir mit Antifeminismus um, warum ist Gendermedizin wichtig usw. Die Gruppe der Gleichstellungsbeauftragten und Engagierten betont „Wir wollen feiern und schöne Veranstaltungen mit und für alle interessierten Frauen in diesem Monat organisieren. Wir wollen Frauen ermutigen ihre Kompetenzen und Ressourcen zu zeigen und auch mit ihren Themen ihr eigenes Projekt im März anzubieten; die eigene Kreativität und Innovationskraft darzustellen, wir wollen Frauen Mut machen, sich zu engagieren.“

Interessierte Bürgerinnen, Vereine, Verbände und Initiativen und alle, die sich für Frauen und Mädchen engagieren, können sich einbringen und geplante Veranstaltungen bei der Gleichstellungsbeauftragten Gabriele Kretz melden.

Alle Veranstaltungen und Termine werden in einem Flyer zusammengestellt und sollen eine Übersicht über alle Veranstaltungen im Rahmen des Frauenmonats bieten. Meldungen bitte an Gleichstellung@Bernkastel-Wittlich.de.



Landrat Andreas Hackethal, die Gleichstellungsbeauftragte Gabriele Kretz und die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten und zahlreiche für Frauenrechte engagierte Menschen laden im März 2026 zu Veranstaltungen, Workshops, Vorträgen und Begegnungen ein.

Advents- und Weihnachtslieder zur Einstimmung in die besinnliche Zeit in der Wittlicher Synagoge

„Sei willkommen, Weihnachtszeit“ – unter diesem Motto präsentiert der Kinder- und Jugendchor „Young Voices“ und der „Chor der Junggebliebenen 60plus“ der Musikschule des Landkreises Bernkastel-Wittlich Advents- und Weihnachtslieder zur Einstimmung in die besinnliche Zeit. Generationsübergreifend präsentieren beide Ensembles unter der Leitung von Ingrid Wagner und mit Josef Thiesen am Klavier ein Potpourri zur Advents- und Weihnachtszeit.

Konzerttermin ist Sonntag, der 30. November 2025 um 15:00 Uhr in der Synagoge Wittlich. Der Eintritt ist frei. Der Kinder- und Jugendchor „Young Voices“ besteht seit Mai 2006. Einmal wöchentlich wird in zwei Gruppen geprobt. Es wird aber nicht nur geprobt. Öffentliche Auftritte und die Mitwirkung in Konzerten vertiefen das Erlebnis etwas gemeinsam zu gestalten, beispielsweise in „Wind Orchestra Meets Vocal“ als gemeinsames Konzert

von Musik- und Chorjugend, Workshopkonzerte, Offenes Singen zum Advent, Musik zur Weihnacht, Benefizkonzerte, Auftritte beim Chorverband Rheinland-Pfalz unter anderem beim deutschen Chorfest in Frankfurt am Main beim Projekt „Generationenübergreifendes Singen“ sowie beim Kinder-Mitmach-Musical „Wakatanka“.

Von Januar 2022 bis April 2022 fand der erste Schnupperkurs statt. Seit September 2023 wurde das „Chorsingen der

Junggebliebenen 60plus“ ins Angebot der Musikschule integriert. Im Vordergrund stehen die Freude am Singen in der Gemeinschaft mit Gleichaltrigen, Stimmbildung und Stimmpflege. Das Repertoire umfasst weltliche und geistliche Chormusik sowie „Classic-Pop-Arrangement.“

Weitere Infos bei der Geschäftsstelle der Musikschule des Landkreises, 06571 14-2333 und unter www.musikschule.bernkastel-wittlich.de.

Lebenslauf

/ Persönliche Daten

Stellenausschreibung

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als kundenorientiert, innovativ und wirtschaftlich handelndes Dienstleistungsunternehmen bietet folgende Stellen an:

Sachbearbeitung (m/w/d)

für den FB 12 - Jugend und Familie
im Team Finanzielle Hilfen für Familien
- Vollzeit, A 10 LBesG/EG 9c TVöD, unbefristet -

Sachbearbeitung (m/w/d)

Leistung im Bereich SGB II
im Jobcenter Bernkastel-Wittlich
-Teilzeit (60%), A 10 LBesG/EG 9c TVöD; unbefristet-

Sachbearbeitung (m/w/d)

Unterhaltsheranziehung im Bereich SGB II
im Jobcenter Bernkastel-Wittlich
-Teilzeit (bis zu 75%), A 10 LBesG/EG 9c TVöD; unbefristet-



Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter www.stellen.bernkastel-wittlich.de. Bitte nutzen Sie für Ihre Bewerbung ausschließlich das Bewerberportal.

Mitarbeiter feiern Dienstjubiläum



In einer Feierstunde im Wittlicher Kreishaus konnten Marion Thies und Roland Glaz ihr 25-jähriges Dienstjubiläum feiern. Landrat Andreas Hackethal dankte ihnen für ihre bisherige Arbeit sowie die langjährige Treue zum öffentlichen Dienst und zur Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich. Den Glückwünschen des Landrats schlossen sich Vorgesetzte sowie der Personalrat gerne an.

Neue Kreisausbilder für die Feuerwehren im Landkreis



Von links nach rechts: Brand- und Katastrophenschutzinspekteur Jörg Teusch, Thomas Schimper, Heiko Ensch und der stellvertretende Brand- und Katastrophenschutzinspekteur Stephan Christ.

Sophie Rach und Michael Schenk wurden Ende Oktober, im Rahmen einer Kreisausbilder-Dienstbesprechung in Wittlich, zu ehrenamtlichen Kreisausbildern bestellt. Sophie Rach wird im Bereich der Grundausbildung/Trupp-führer eingesetzt, Michael Schenk im Bereich der Kettenwägenausbildung. Der stellvertretende Brand- und Katastrophenschutzinspekteur Stephan Christ überreichte ihnen im Auftrag von Landrat Andreas Hackethal die Bestel-

lungsurkunden, des Weiteren dankte er für die Bereitschaft bei der Ausbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen mitzuwirken. Nach mehr als sieben Jahren als Kreisausbilder wurde Thomas Schimper aus persönlichen Gründen entpflichtet. Die Urkunde erhielt er bereits am Landesübungstag im September. Brand- und Katastrophenschutzinspekteur Jörg Teusch dankte ihm, auch im Namen von Landrat Hackethal, für sein langjähriges Engagement.



Von links nach rechts: Gregor Zehe, Sophie Rach, Michael Schenk und der stellvertretende Brand- und Katastrophenschutzinspekteur Stephan Christ.

**Besuchen Sie uns im Internet:
www.Bernkastel-Wittlich.de**

Bestandsgebäude fit für die Zukunft machen

Die Einheitsgemeinde Morbach, die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich und das Nationalparkamt Hunsrück-Hochwald laden am Donnerstag, 20. November 2025, zu einem öffentlichen Informationsabend zum Thema energetische Sanierung ein. Die Veranstaltung findet von 18:30 bis 20:30 Uhr in der Baldenauhalle, Saal

Morbach, Jahnstraße 5 in Morbach statt. Die Teilnahme ist kostenfrei und eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Im Mittelpunkt des Vortrags stehen praxisnahe Wege, um Wohngebäude energetisch zu ertüchtigen und damit langfristig Kosten zu senken. Fachleute des Instituts für angewandtes Stoffstromma-

nagement des IfaS geben einen umfassenden Überblick über Maßnahmen an der Gebäudehülle, über unterschiedliche Dämmvarianten mit besonderem Augenmerk auf nachhaltige Dämmstoffe sowie über mögliche Innenmaßnahmen. Darüber hinaus wird die aktuelle Förderlandschaft vorgestellt, um Eigentümer bei

der finanziellen Planung zu unterstützen. Vorgestellt werden auch die Potenziale für Energieeinsparungen, die sich aus einer abgestimmten Sanierungsstrategie ergeben können. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, individuelle Fragen zu stellen und ins Gespräch zu kommen. Die Veranstaltung ist Teil des EU-LIFE-Projekts ZENAPA.

Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen

Diese öffentlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen finden Sie auch im Internet unter <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen/> bzw. <https://www.bernkastel-wittlich.de/kreisverwaltung/vergaben/>.

Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Am Montag, den 17.11.2025, findet um 14:30 Uhr, Kreisverwaltung, Großer Sitzungssaal (N 8) in Wittlich eine öffentliche und eine nichtöffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Bernkastel-Wittlich statt.

TAGESORDNUNG

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
- 2.1 Eifel-Tourismus (ET) GmbH
 - Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024
 - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024
- 2.2 Hunsrück-Touristik GmbH
 - Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024
 - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024
- 2.3 Mosellandtouristik GmbH
 - Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024
 - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024
- 2.4 Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH
 - Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024
 - Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2024
- 2.5 Energie Bernkastel-Wittlich AÖR
 - Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024
 - Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024
- 2.6 Windpark am Ranzenkopf GmbH & Co KG und Windpark Am Ranzenkopf Verwaltungs-GmbH
 - Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2024

- Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2024

- 2.7 4. Fortschreibung des Maßnahmenplanes zum 30. September 2025 entsprechend der Ziffer 5.5.6 der VV Wiederaufbau RLP 2021 sowie Ziffer 2. des Feststellungsschreibens vom 30. Januar 2025

3. Vergaben

- 3.1 Stadtbibliothek Wittlich und Kreisarchiv

- Umstellung der Beleuchtung auf LED

- 3.2 Erweiterung des Kreishauses

- Vergabe Gewerk Elektro
- Vergabe Gewerk Heizung
- Vergabe Gewerk Sanitär
- Vergabe Gewerk Lüftung

4. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.): Elfte Änderung der Gebührensatzung zum 01.01.2026

5. Vorbereitung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Überbetriebliches Ausbildungszentrum Wittlich“ (ÜAZ)

6. Bewilligung einer Kreiszuwendung nach § 87 SchulG für die Erweiterung des Schulgebäudes der Grundschule Osann-Monzel

7. Kreditaufnahme 2025

8. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

9. Mitteilungen
10. Personalangelegenheiten
11. Vergaben
- 11.1 Mitteilung von Submissionsergebnissen

12. Verschiedenes

Wittlich, 7. November 2025

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
gez. Andreas Hackethal, Landrat

Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Am Dienstag, dem 18.11.2025, 09:00 Uhr und am Mittwoch, dem 19.11.2025, 9:00 Uhr, findet in Wittlich, in der Kreisverwaltung, Raum N 113, bzw. Raum A 10 eine öffentliche und eine nichtöffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Landkreises Bernkastel-Wittlich statt.

TAGESORDNUNG

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Mitteilungen
2. Bericht über offenstehende Fragen aus der letzten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
3. Prüfung der Jahresrechnung 2024
4. Prüfung des Gesamtab schlusses 2023
5. Abschlussbesprechung
6. Verschiedenes

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG:

7. Mitteilungen
8. Prüfung des Jahresabschlusses 2024 - soweit nichtöffentliche
9. Prüfung des Gesamtab schlusses 2023 - soweit nichtöffentliche
10. Abschlussbesprechung - soweit nichtöffentliche
11. Verschiedenes

Wittlich, 5. November 2025

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
gez. Andreas Hackethal, Landrat

Sitzung des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Am Mittwoch, den 19.11.2025, findet um 16:00 Uhr, Kreisverwaltung, Großer Sitzungssaal (N 8) in Wittlich eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport des Landkreises Bernkastel-Wittlich statt.

TAGESORDNUNG

1. Mitteilungen
- 1.1 Schulentwicklung - Schülerzahlen im Schuljahr 2025/2026
- 1.2 Übernahme der Schulträgerschaft Erbeskopf-Realschule plus Thalfang - Sachstand
- 1.3 Information über die Schulberei sungen des Landrates
- 1.4 Information zur Volkshochschul landschaft im Landkreis und zur Kreisvolkshochschule Bernkastel-Wittlich
- 1.5 Kulturförderprogramm - Informa tion über die Förderung von Pro jekten
- 1.6 Information über die Vergabe des Kulturpreises des Landkreises Bernkastel-Wittlich 2025
- 1.7 Kreisjahrbuch 2026
- 1.8 Förderung von Sportstätten durch den Landkreis Bernkastel-Wittlich Neufassung Richtlinien für Bau, Sanierung und Einrichtung von Sportstätten (Kleines Kreispro gramm - KKP)
- 1.9 Information über die Förde rung von Sportstätten im Kleinen Kreisprogramm 2025
- 1.10 Sportstättenförderung nach der VV Sportanlagenförderung (Gol dener Plan) - Prioritätenliste des Landkreises für Fördermaßnah men 2026
- 1.11 Sportstättenförderung - Bun desprogramm „Sanierung kom munaler Sportstätten“
2. Kulturförderprogramm des Land kreises Bernkastel-Wittlich - För derung von Projekten
 - Sucellus-Römerspektakel der Ortsgemeinde Kinheim
3. Förderung von Maßnahmen nach den Beihilferichtlinien für Bau, Sanierung und Einrichtung von Sportstätten („Kleines Kreispro gramm“)
4. Produktorientierter Haushalt des FB 11 - Bildung und Kultur für das

Haushaltsjahr 2026

5. Produktororientierter Haushalt des Fachbereichs 07 - Gebäudemangement und Kreisstraßen für das Haushaltsjahr 2026
6. Verschiedenes

Wittlich, 6. November 2025

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
gez. Andreas Hackethal, Landrat

Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Abfall- und Energiewirtschaft des Landkreises Bernkastel-Wittlich

Am Mittwoch, den 03.12.2025, findet um 16:00 Uhr, Kreisverwaltung, Großes Sitzungssaal (N 8) in Wittlich eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Abfall- und Energiewirtschaft des Landkreises Bernkastel-Wittlich statt.

TAGESORDNUNG

1. Einwohnerfragestunde
2. Mitteilungen
3. Informationen zu aktuellen Naturschutzprojekten im Landkreis Bernkastel-Wittlich
4. Sachstandsinformation zu Projekten der Hochwasservorsorge im Rahmen der Gewässerunterhaltung
5. Teilhaushalt 2025 des Fachbereichs 22 - Bauen und Umwelt
6. Informationen zu aktuellen Themen aus dem A.R.T. - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier
7. Verschiedenes

Wittlich, 5. November 2025

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
gez. Andreas Hackethal, Landrat

Öffentliche Bekanntmachung zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 Landesverwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz sowie § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich, jeweils in den aktuell gültigen Fassungen.

Folgende Person, dessen Aufenthalt allgemein unbekannt ist, wird benachrichtigt, dass die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 20 – Sicherheit und Ordnung, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gegen sie eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat.

Betroffene/r: Schuh, Antonius Peter Nikolaus
letzte bekannte Anschrift: Römerstraße 17, 54347 Neumagen-Dhron OT Neumagen

Datum und Aktenzeichen des Schreibens: 07.11.2025, Az.: 20-12214-Fst-Bheti

Das Schriftstück kann von der/dem Betroffenen oder von einer durch sie/ ihn bevollmächtigten Person bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Fachbereich 20 – Sicherheit und Ordnung, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, eingesehen werden. Durch

die öffentliche Zustellung werden Freiheiten in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Die Entscheidung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Die Entscheidung erlangt Bestandskraft, wenn der/die Betroffene nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Widerspruch einlegt.

Wittlich, 07.11.2025

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
Fachbereich 20 – Sicherheit und Ordnung
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich
Im Auftrag
gez. Hessek

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (klassische Geflügelpest)

Der Landkreis Bernkastel-Wittlich erlässt folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (klassische Geflügelpest). Im Landkreis Bernkastel-Wittlich ist am 29.10.2025 der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (klassische Geflügelpest) bei Wildvögeln (Kranichen) amtlich festgestellt worden. Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich erlässt deshalb auf Grund von Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 lit. c) und d) in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 (ABl. L 084 vom 31.3.2016, S. 1), § 13 Abs. 1 und 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) i.V.m. §§ 24 Abs. 3 Nr. 7, 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), des § 1 Absatz 1 S. 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTier-GesG) vom 29.Juli 2024 (GVBl. 2024, 296), alle in der derzeit gültigen Fassung die folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung:

1. Wer im Gebiet des Landkreises Bernkastel-Wittlich Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese a. von wildlebenden Vögeln abzusondern
b. in geschlossenen Ställen oder
c. unter einer Schutzvorrichtung, zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung (wasserdicht) und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ

tiv kann die Haltung von Vögeln unter Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Seiten-Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen.
d. Hat die Eingänge zu Geflügelhaltungen mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten)

2. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten, Börse, Schauen oder ähnliche Veranstaltungen ist bis auf weiteres untersagt. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV).

3. Alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter im Landkreis Bernkastel-Wittlich, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels gemäß Viehverkehrs-Verordnung bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich anzuzeigen.

4. Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich mitzuteilen. (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687). Akut erkranktes bzw. plötzlich verendetes Geflügel ist dem Veterinäramt des Landkreises Bernkastel-Wittlich unverzüglich und tagtue zu melden.

5. Für die Anordnungen unter Ziffer 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet, soweit sich die sofortige Vollziehbarkeit nicht bereits kraft Gesetz aus § 37 TierGesG ergibt. Ein Widerspruch oder Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

6. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und bis auf Weiteres. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist mit Ablauf des 07. November 2025 umzusetzen.

Rechtliche Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 59, 54516 Wittlich eingesehen werden. Alternativ ist die Allgemeinverfügung auch über die Homepage der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich jederzeit einsehbar.
2. Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zu widerhandlung angemessenen Bußgeld bis zu 30.000 € geahndet werden.
3. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden falls nicht mehr erforderlich durch eine gesonderte Allgemeinverfügung aufgehoben.

I. Begründung

Sachverhalt und rechtliche Würdigung Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Artikel 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPVO) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind. Am 23.10.2025 wurde ein Kranich in der Gemarkung Morbach-Weiperath aufgefunden und an das Landesuntersuchungsamt nach Koblenz verbracht. Bei der Untersuchung der Proben wurde sowohl beim Landesuntersuchungsamt, als auch im Friedrich-Löffler-Institut (FLI) auf der Insel Riems das Virus der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI; Geflügelpest) des Subtyps H5N1 nachgewiesen. Am 29.10.2025 wurde die der hochpathogenen Influenza (Klassische Geflügelpest) im Landkreis Bernkastel-Wittlich bei Wildvögeln (Kraniche) mit einer hohen Viruslast amtlich festgestellt. Das Seuchengeschehen breitet sich täglich weiter aus. Das Ende der Zugvogelaktivität lässt sich noch schwer abschätzen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Überflug von potentiell infizierten Zugvögeln noch mehrere Wochen andauern wird. Das Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest ist daher hoch. Die Anordnung der Aufstellung des Geflügels unter Buchstabe A) Ziffer 1 erfolgt auf der Grundlage des Art. 70 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung. Bei der Aviären Influenza (Geflügelpest), handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Tierseuche bei Vögeln, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter und angegliederte Wirtschaftsbetei-

ligte haben kann. Zudem führt eine massenhafte Verbreitung unweigerlich zu großem Tierleid. Demnach kann die zuständige Behörde bei amtlicher Bestätigung des Auftretens der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest, H5N1) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions und -bekämpfungsmaßnahmen treffen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern. Um die weitere Ausbreitung des Seuchenerregers zu verhindern, stellt die zuständige Behörde sicher, dass gehaltenes Geflügel isoliert wird und der Kontakt mit wildlebendem Geflügel verhindert wird (Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429). Diese „Isolierungsmaßnahme“ kann nur durch eine Aufstellung des Geflügels erreicht werden. Durch die Aufstellung des Hausgeflügels wird das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln minimiert. Seit dem 24.10.2025 sind bereits 4 Ausbrüche von H5N1 bei Kranichen in Landkreis Bernkastel-Wittlich Trier festgestellt worden. Die Ausbrüche stehen in direktem Zusammenhang mit dem aktuellen Vogelzug, wobei der Landkreis auf der üblichen Flugroute dieser Vögel Richtung Süden liegt. Es ist davon auszugehen, dass sich die Tiere an vorherigen Rastplätzen infiziert haben und während ihres Fluges erkranken und geschwächt ihren Flug abbrechen müssen. Dies erklärt auch, warum vereinzelte Tiere verteilt auf dem gesamten Gebiet des Landkreises unabhängig von Wasserflächen (übliche Rastplätze) gefunden werden. Da nicht absehbar ist, wo weitere Kraniche geschwächt ihren Zug abbrechen müssen, war die Aufstallpflicht auf den gesamten Landkreis auszuweisen. Der Vogelzug kann noch mind. bis Ende November andauern, demnach muss in diesem Zeitraum mit weiteren Fällen gerechnet werden. Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Putten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Das führt zu schweren Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Da Enten und Gänse oftmals weniger schwer erkranken und die Krankheit bei diesen Tieren nicht immer zum Tod führt, können Seuchenausbrüche mit milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Die wirtschaftlichen Verluste sind entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquellen können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein. Auf Grundlage der vorgenannten Informationen muss mit weiteren Ausbrüchen gerechnet wer-

den. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, das Geflügel vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung der Vogelgrippe zu schützen. Das Risiko der Infizierung ist bei Freilandhaltungen deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Durch das Aufstellen von Geflügel wird das Risiko einer Ansteckung mit der Vogelgrippe verringert. Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt. Die Aufstellung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Hierfür werden folgende Gründe angeführt:

- Die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts,
- das nachgewiesene Vorkommen des hochpathogenen, hochinfektiösen Aviären Influenzavirus H5N1 bei Wildvögeln innerhalb des Kreisgebietes,
- die aktuell hohe Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzuges,
- die hohe Dichte von Hobby-Geflügelhaltungen im Gebiet des Landkreises Bernkastel-Wittlich führen dazu, zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel in Nutztierbestände eine Aufstellung des Geflügels anzurufen.

Aus diesem Grund hat der Landkreis Bernkastel-Wittlich diese Allgemeinverfügung erlassen. Gemäß Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpestverordnung (GeflPestV) ist eine Aufstellung des Geflügels unter Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung von der zuständigen Behörde anzuordnen, so weit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist. Nach Durchführung der Risikobewertung gemäß § 13 Abs. 2 GeflPestV ist, aufgrund der Risikoeinschätzung des FLI, des nachgewiesenen Vorkommens des hochpathogenen Aviären Influenzavirus vom Subtyp H5 in der Wildvogelpopulation und der damit verbundenen Feststellung des amtlichen Verdachts im Landkreis Bernkastel-Wittlich und in benachbarten Landkreisen, der aktuell hohen Wildvogeldichte im Rahmen des Vogelzugs sowie der Geflügeldichte an gehaltenem Geflügel im Kreisgebiet, eine Aufstellung des Geflügels im gesamten Kreisgebiet anzurufen. Die Aufstellung ist geeignet, um die Einschleppung des Virus der hochpathogenen Aviären Influenza durch Wildvögel in Nutztierbestände zu vermeiden. Die Anordnung unter Ziffer 1., 4 und 6 wurde in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens getroffen, um das Risiko einer Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände und eine Verbreitung des Virus zu verhindern. Entgegenstehende Interessen von Tierhaltern müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Ge-

zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Durch die Aufstellung des Hausgeflügels wird das Risiko eines direkten und indirekten Kontakts mit infizierten Wildvögeln minimiert. Gemäß Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Vieh-VerkV) kann die zuständige Behörde Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 ViehVerkV beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen zu schützen und den Eintrag des Virus in die Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nr. 1d genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen zu vermindern. Weitere Biosicherheitsmaßnahmen sollten ebenso beachtet werden. Ein Merkblatt hierzu finden Sie auf der Internetseite des Friedrich-Löffler-Institutes. Das gemäß Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung angeordnete Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel im Landkreis Bernkastel-Wittlich ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Vögeln ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und durch einen Verkauf bzw. die Rückkehr der Vögel in ihre Herkunftsbestände eine Verschleppung des Virus in weitere Regionen über potentiell infizierte Vögel möglich ist. Das Risiko, dass das Virus durch Aussteller und Besucher auch in geschlossene Ausstellungshallen eingetragen wird, ist innerhalb der Risikogebiete als besonders hoch anzusehen. Da Geflügel bereits mit dem Virus infiziert sein kann bzw. gemeinsam mit Geflügel gehaltene Vögel anderer Arten das Virus passiv weitertragen können, ist es erforderlich, zu verhindern, dass das Virus über diese Tiere nach einer Teilnahme an Börsen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art weiter verschleppt wird. Insbesondere bei überregionalen Veranstaltungen und mobilen Geflügelhändlern besteht die Gefahr einer massiven Verbreitung der hochpathogenen aviären Influenza durch das Zusammentreffen von Geflügel und gemeinsam mit Geflügel gehaltenen Vögeln anderer Arten aus verschiedenen Tierbeständen sowie durch den Personenverkehr. Die unter Ziffer 3 und 4 getroffene Anordnung wurde in Ausübung des hierbei zu stehenden Ermessens getroffen, um das Risiko einer Weiterverschleppung der Tierseuche zu verhindern. Entgegenstehende Interessen von Veranstaltern, Teilnehmern oder Besuchern solcher Veranstaltungen müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die getroffene Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Aufgrund der Gefahr der unkontrollierten Verschleppung von Geflügelpestviren über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen und mobile Geflügelhändler ist aufgrund der Gefährdungslage das Verbot es Geflügelhandels über diese Handelswege erforderlich. Die Anordnung der Maßnahmen gemäß Ziffern

2 des Tenors erfolgt in Ergänzung zu den Maßnahmen in § 6 Geflügelpestverordnung, die generell für Geflügelhaltungen ab 1.000 Stück Geflügel gelten. Die Anordnung der Maßnahme beruht auf § 65 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis, bei Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel weitergehende Maßnahmen anzurufen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Da aufgrund der Gefährdungslage die Gefahr eines Eintrags des Geflügelpestvirus in kleinere Geflügelhaltungen genauso hoch wie in größere ist, ist es erforderlich, diese Maßnahmen auch für kleinere Geflügelhaltungen anzurufen. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet. Ziel hierbei ist die unverzügliche Umsetzung der Anordnungen unter den Ziffern 1. und 2., um den Eintrag der Geflügelpest in Geflügelbestände durch Wildvögel zu verhindern. Es besteht ein übergeordnetes Interesse daran, die Einschleppung der Tierseuche in Hausgeflügelbestände zu verhindern und eine Weiterverschleppung aus einem möglicherweise betroffenen, jedoch noch nicht als infiziert erkannten Bestand wirksam zu verhindern. Das überwiegende Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Tierseuchenbekämpfung erfordert, dass die Pflicht zur Aufstellung des Geflügels sowie das Verbot von Veranstaltungen mit Geflügel sofort und umfassend greift und dessen Wirksamkeit nicht durch die Einlegung von Rechtsbehelfen für geraume Zeit gehemmt wird. Auf Grundlage der § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann als Zeit-

punkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit wurde zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest oder auch Einschleppung in Hausgeflügelbestände Gebrauch gemacht. Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Belehrung über ordnungswidriges Handeln: Ordnungswidrig handelt derjenige Geflügelhalter, der gegen die Aufstellungsanordnung dieser Allgemeinverfügung verstößt. Der Verstoß kann gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG i. V. m. § 64 Nr. 14 Buchstabe b GeflPestV als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Das Bußgeld kann je nach Schwere des Verstoßes bis zu 30.000 Euro betragen.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzt nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9a Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wittlich, 04. November 2025
Andreas Hackethal
Landrat

Bekanntmachung nach dem Grundstückverkehrsgesetz

Über die Genehmigung zur Veräußerung nachstehender Grundstücke ist nach dem Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

| GEMARKUNG: DISTRIKT: | WIRTSCHAFTSART: | GRÖSSE |
|----------------------|---------------------|---|
| Bettenfeld | Auf den Beiningen | Waldfäche 1,1775 ha |
| Bettenfeld | Auf Wellerscheid | Landwirtschaftsfläche 1,4946 ha |
| Bettenfeld | Auf Weschpelt | Landwirtschafts- und Waldfläche 1,2154 ha |
| Bettenfeld | Im Premerberg | Landwirtschafts- und Waldfläche 1,7209 ha |
| Bettenfeld | Im Himmelkäulchen | Landwirtschafts- und Waldfläche 0,8762 ha |
| Bettenfeld | Im Jungfeld | Waldfäche 0,6201 ha |
| Bettenfeld | Auf dem Breitenfeld | Landwirtschaftsfläche 0,7825 ha |
| Bettenfeld | Im Fladenhütchen | Landwirtschafts- und Waldfläche 3,4124 ha |
| Bettenfeld | Auf dem Breitenfeld | Landwirtschaftsfläche 1,9572 ha |
| Bettenfeld | Im Premerberg | Waldfäche 0,6000 ha |
| Bettenfeld | Auf Weschpelt | Landwirtschaftsfläche 3,4273 ha |
| Bettenfeld | Im Meierstälchen | Landwirtschafts- und Verkehrsfläche 2,2992 ha |
| Bettenfeld | Auf Wellerscheid | Landwirtschaftsfläche 1,9314 ha |
| Wolf | Kälbergraben | Landwirtschaftsfläche 0,3709 ha |
| Wolf | Kälbergraben | Landwirtschaftsfläche 0,1349 ha |

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des(r) Grundstücks(e) interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, bis spätestens 21.11.2025 schriftlich mitzuteilen. Ansprechpartner: Stefanie Krieger (Telefon: 06571 14-2418, E-Mail: Stefanie.Krieger@Bernkastel-Wittlich.de) oder Sina Voelker (Telefon: 06571 14-2091, E-Mail: Sina.Voelker@Bernkastel-Wittlich.de)

Nachruf

In Trauer nimmt der Landkreis Bernkastel-Wittlich Abschied von seiner ehemaligen Mitarbeiterin und Kollegin

Gisela Becker.

Frau Becker war von 1979 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahre 2019 als Sozialarbeiterin beim Jugendamt des Landkreises Bernkastel-Wittlich tätig. Auch im Ruhestand hat Frau Becker das Jugendamt vertretungsweise unterstützt. Für die Kinder, jungen Erwachsenen und Sorgeberechtigten war sie jederzeit eine hilfsbereite, unterstützende und verlässliche Ansprechpartnerin, die das Kindeswohl stets am Herzen lag.

Während ihrer Tätigkeit war Frau Becker wegen ihres hohen Engagements, ihrer vielseitigen Kompetenzen sowie ihres freundlichen und offenen Wesens allseits sehr geschätzt. Unser herzliches Mitgefühl gilt ihren Angehörigen. Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Landkreis
Bernkastel-Wittlich
Andreas Hackethal
Landrat

Für den Personalrat
Werner Petry
Vorsitzender

Nachruf

In Trauer nimmt der Landkreis Bernkastel-Wittlich Abschied von seiner ehemaligen Mitarbeiterin

Petra Gansen.

Frau Gansen wurde im Jahre 2007 bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich eingestellt. Bis zu ihrem Rentenbeginn im Jahre 2023 war Frau Gansen im Jugendamt, im Medienzentrum, im Sekretariat an verschiedenen kreiseigenen Schulen sowie viele Jahre in der hauseigenen Poststelle und bei der Bürgerberatung tätig.

Während ihrer Tätigkeit war Frau Gansen wegen ihrer vielseitigen Kompetenzen und ihres hilfsbereiten und offenen Wesens bei den Kolleginnen und Kollegen im Kreishaus, beim Lehrerkollegium sowie bei den Schülerinnen und Schülern sehr geschätzt.

Unser herzliches Mitgefühl gilt ihren Angehörigen. Wir werden ihr ein ehrendes Andenken bewahren.

Für den Landkreis
Bernkastel-Wittlich
Andreas Hackethal
Landrat

Für den Personalrat
Werner Petry
Vorsitzender

Verantwortlich für den Inhalt der Kreisnachrichten:

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Postfach 1420, 54504 Wittlich

Ansprechpartner:

Mike-D. Winter, Tel.: 06571 14-2205

E-Mail: Kreisnachrichten@Bernkastel-Wittlich.de